



**SKM** Sekundarschule Kreis Marthalen

# Besoldungsverordnung (BVO) der Sekundarschule Kreis Marthalen (SKM)

Juli 2014

## Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
A.	Geltungsbereich.....	3
	Art. 1 Allgemeines.....	3
	Art. 2 Personalkategorien.....	3
B.	Anwendbares Personalrecht.....	3
	Art. 3 Kantonal besoldetes Personal.....	3
	Art. 4 Kommunales Lehrpersonal.....	3
	Art. 5 Therapiepersonal.....	3
	Art. 6 Fortbildungsschule.....	3
	Art. 7 Verwaltungspersonal.....	3
	Art. 8 Übriges Personal der Schule.....	4
	Art. 9 Weitere Bestimmungen.....	4
	Art. 10 Kantonales Recht.....	4
II.	Das Arbeitsverhältnis.....	4
A.	Grundsätzliches.....	4
	Art. 11 Art und Entstehung.....	4
	Art. 12 Umfang der Anstellung.....	4
	Art. 13 Auflösung des Arbeitsverhältnisses.....	4
B.	Besoldung und Entschädigungen.....	4
	Art. 14 Lohnklassen.....	4
	Art. 15 Einstufung und Lohn.....	5
	Art. 16 Vikariatsbesoldung.....	5
	Art. 17 Mehrlektionen.....	5
	Art. 18 Generelle Lohnanpassungen.....	5
	Art. 19 Individuelle Lohnanpassungen.....	5
	Art. 20 Dienstaltersgeschenke.....	5
	Art. 21 Sozialzulagen.....	5
	Art. 22 Entschädigungen.....	5
C.	Rechte und Pflichten.....	5
	Art. 23 Mitarbeiterbeurteilung.....	5
	Art. 24 Berufspflichten.....	6
	Art. 25 Datenschutz.....	6
	Art. 26 Weiterbildung.....	6
III.	Personalvorsorge.....	6
	Art. 27 Unfallversicherung.....	6
	Art. 28 Pensionskasse.....	6
IV.	Rechtsschutz.....	6
	Art. 29 Rechtsmittel.....	6
V.	Entschädigung der Behörden.....	6
	Art. 30 Allgemeines.....	6
	Art. 31 Pauschalentschädigungen.....	7
	Art. 32 Ressortzulagen und ausserordentliche Beanspruchungen.....	7
	Art. 33 Sitzungs- und Taggelder.....	7
	Art. 34 Spesen.....	7
V.	Schlussbestimmungen.....	7
	Art. 35 Inkraftsetzung, Aufhebung der früheren Verordnung.....	7
	Art. 36 Übergangsbestimmungen.....	7

## I. Allgemeine Bestimmungen

### A. Geltungsbereich

#### Art. 1 Allgemeines

Diese Verordnung regelt, gestützt auf Art. 11 Ziff. 1 der Gemeindeordnung, das Arbeitsverhältnis des Personals der Schulgemeinde und die Entschädigungen ihrer Behörde und Mitarbeitenden.

#### Art. 2 Personalkategorien

Das Personal der Schulgemeinde umfasst:

- das kantonal besoldete Schulleitungs- und Lehrpersonal an der Volksschule
- das kommunale Lehrpersonal an der Volksschule
- das Therapiepersonal
- das Lehrpersonal der Fortbildungsschule
- das Verwaltungspersonal (Sekretariat, Verwaltung, Rechnungswesen)
- das übrige Personal der Schule (z.B. Hausdienst, Schulsozialarbeit, Betreuungspersonal)

### B. Anwendbares Personalrecht

#### Art. 3 Kantonal besoldetes Personal

<sup>1</sup> Das Arbeitsverhältnis des kantonal besoldeten Schulleitungs- und Lehrpersonals richtet sich nach dem kantonalen Lehrpersonalrecht.

<sup>2</sup> Im Weiteren gelten die Art. 17 (Mehrlektionen), Art. 22 (Entschädigungen) und Art. 26 (Weiterbildung) dieser Verordnung.

#### Art. 4 Kommunales Lehrpersonal

Das Arbeitsverhältnis des kommunalen Lehrpersonals richtet sich sinngemäss nach dem kantonalen Lehrpersonalrecht, soweit nicht diese Verordnung oder die darauf abgestützten Reglemente der Sekundarschulpflege etwas anderes bestimmen.

#### Art. 5 Therapiepersonal

Als Therapiepersonal werden in der Regel vom Zweckverband Mitarbeitende angefordert. Ihr Anstellungsverhältnis bestimmt der Zweckverband. In der Arbeitsausführung sind sie der Schulleitung unterstellt.

#### Art. 6 Fortbildungsschule

<sup>1</sup> Für die Kursleitungstätigkeit an der Fortbildungsschule setzt die Sekundarschulpflege pauschale Lektionen- oder Stundenansätze fest. Der Lehrauftrag endet mit dem Kurs.

<sup>2</sup> Die Sekundarschulpflege kann Kursleiter und Kursleiterinnen für eine längere Dauer verpflichten. Die Einzelheiten werden im Kursleitungsauftrag umschrieben.

#### Art. 7 Verwaltungspersonal

Das Arbeitsverhältnis des Verwaltungspersonals richtet sich sinngemäss nach dem Personalrecht für das Staatspersonal.

## Art. 8 Übriges Personal der Schule

Das Arbeitsverhältnis des übrigen Personals richtet sich sinngemäss nach dem Personalrecht für das Staatspersonal, sofern nicht diese Verordnung oder die darauf abgestützten Reglemente der Sekundarschulpflege etwas anderes bestimmen.

## Art. 9 Weitere Bestimmungen

Für die Einzelheiten und zum Vollzug der Personalverordnung erlässt die Sekundarschulpflege die nötigen Vorschriften.

## Art. 10 Kantonales Recht

<sup>1</sup> Wo diese Verordnung kantonales Recht im Wortlaut oder materiell gleichbedeutend wiedergibt, kann die Sekundarschulpflege die Verordnung entsprechend anpassen, wenn sich diese kantonalen Bestimmungen ändern.

<sup>2</sup> Nicht anwendbar in der Schulgemeinde sind die §§ 16a bis 16f (Restrukturierung, Sozialplan) und § 110a (Case Management) der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (VVO).

## II. Das Arbeitsverhältnis

### A. Grundsätzliches

## Art. 11 Art und Entstehung

<sup>1</sup> Das Arbeitsverhältnis ist öffentlich-rechtlich und wird durch Verfügung der Sekundarschulpflege begründet.

<sup>2</sup> Eine Delegation der Anstellungsbefugnis richtet sich nach der Geschäftsordnung und dem Organisationsstatut.

<sup>3</sup> Die Anstellung ist befristet oder unbefristet. Bei befristeten Anstellungen besteht kein Anspruch auf Umwandlung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis.

## Art. 12 Umfang der Anstellung

<sup>1</sup> Die Anstellungsverfügung bestimmt den Beschäftigungsgrad (Pensum).

<sup>2</sup> Das wöchentliche Pensum kann durch ein Minimum und ein Maximum umschrieben werden, das nicht mehr als 4 Lektionen bzw. Stunden differieren darf. Veränderungen im Pensum werden jeweils nach dem Planungstag im Frühling kommuniziert.

<sup>3</sup> Das Pensum kann beim Verwaltungspersonal und beim übrigen Personal mit einer Jahres- oder Schuljahresarbeitszeit umschrieben werden.

## Art. 13 Auflösung des Arbeitsverhältnisses

Für die Auflösung des Arbeitsverhältnisses gelten die kantonalen Bestimmungen oder besondere Regelungen in der Anstellungsverfügung.

### B. Besoldung und Entschädigungen

## Art. 14 Lohnklassen

<sup>1</sup> Die Sekundarschulpflege reiht die Personalkategorien und das Personal gemäss Stellenplan in die Lohnklassen der kantonalen Lehrpersonalverordnung oder der kantonalen Personalverordnung ein.

<sup>2</sup> Für Stunden- und Lektionen Entschädigungen sowie Kursleiterhonorare kann die Sekundarschulpflege Pauschalansätze festlegen.

#### Art. 15 Einstufung und Lohn

<sup>1</sup> Die Anstellungsinstanz bestimmt die individuelle Einstufung aufgrund von Ausbildung, Qualifikation, Berufserfahrung und Dienstzeit.

<sup>2</sup> Der Lohn wird als Jahreslohn oder als Stundenlohn festgelegt.

#### Art. 16 Vikariatsbesoldung

Vikarinnen und Vikare, die von der Schulgemeinde angestellt sind, werden in der Regel nach den kantonalen Ansätzen besoldet, sofern die Sekundarschulpflege im Einzelfall oder generell keine anderen Ansätze verfügt.

#### Art. 17 Mehrlektionen

Lektionen innerhalb des Lehrplans, welche die Pflichtstundenzahl einer kantonal besoldeten Lehrperson übersteigen, werden zusätzlich entschädigt. Die Entschädigung beträgt 1/28 der kantonalen Besoldung der entsprechenden Kategorie.

#### Art. 18 Generelle Lohnanpassungen

Die Beschlüsse des Kantons- und Regierungsrates über Realloohnerhöhungen, generelle Besoldungsreduktionen und über den Teuerungsausgleich für das Staatspersonal gelten in der Regel auch für das Personal der Schulgemeinde.

#### Art. 19 Individuelle Lohnanpassungen

Über individuelle Lohnanpassungen entscheidet die Sekundarschulpflege in der Regel auf Grund einer Mitarbeiterbeurteilung. Sie bestimmt das Verfahren.

#### Art. 20 Dienstaltersgeschenke

<sup>1</sup> Dienstaltersgeschenke werden den Angestellten im gleichen Umfang gewährt, wie sie der Kanton Zürich für das Staatspersonal ausrichtet (PVO § 28). Es werden nur die in den Politischen Gemeinden und in den Schulgemeinden des Sekundarschulkreises geleisteten Dienstjahre angerechnet.

<sup>2</sup> Auf die Mehrlektionen der kantonal besoldeten Lehrpersonen (Art. 17) werden keine Dienstaltersgeschenke ausgerichtet.

#### Art. 21 Sozialzulagen

Sozialzulagen werden den Angestellten im gleichen Umfang gewährt, wie sie der Kanton Zürich für das Staatspersonal ausrichtet.

#### Art. 22 Entschädigungen

<sup>1</sup> Der Ersatz dienstlicher Auslagen (Spesen) richtet sich nach Art. 33.

<sup>2</sup> Die Sekundarschulpflege regelt die Entschädigung für besondere Ämter, Aufwendungen, Einsätze und Dienstleistungen, sofern diese nicht durch den Lohn abgegolten sind.

### C. Rechte und Pflichten

#### Art. 23 Mitarbeiterbeurteilung

<sup>1</sup> Die Angestellten haben Anspruch auf regelmässige Beurteilung von Leistung und Verhalten.

<sup>2</sup> Bei kleinen Pensen oder befristeten Anstellungen kann im Einvernehmen mit der/dem Betroffenen auf eine Mitarbeiterbeurteilung verzichtet werden.

<sup>3</sup> Eine besoldungswirksame Mitarbeiterbeurteilung kann in einem vertieften Gespräch erfolgen.

<sup>4</sup> Die Sekundarschulpflege bestimmt das Verfahren für die verschiedenen Personalgruppen.

#### Art. 24 Berufspflichten

<sup>1</sup> Für die kommunalen Lehrpersonen gelten sinngemäss der Berufsauftrag der Volksschule sowie das Organisationsstatut und allfällige besondere Pflichtenhefte.

<sup>2</sup> Bei den andern Personalkategorien gelten die Stellenbeschriebe, die Pflichtenhefte und die Anweisungen der vorgesetzten Stelle.

#### Art. 25 Datenschutz

<sup>1</sup> Die Angestellten beachten die amtliche Schweigepflicht und die Vorschriften des Datenschutzes.

<sup>2</sup> Die Schweigepflicht gilt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

#### Art. 26 Weiterbildung

<sup>1</sup> Die Angestellten verpflichten sich zu einer regelmässigen fachlichen und persönlichen Weiterbildung.

<sup>2</sup> Die Sekundarschulpflege fördert die Weiterbildung ihrer Angestellten.

### III. Personalvorsorge

#### Art. 27 Unfallversicherung

Die Angestellten werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert.

#### Art. 28 Pensionskasse

Das Personal der Schulgemeinde hat der Versicherungskasse der Schulgemeinde beizutreten. Es wird nach den Vorschriften der Kasse in den Ruhestand versetzt.

### IV. Rechtsschutz

#### Art. 29 Rechtsmittel

<sup>1</sup> Personalrechtliche Anordnungen sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

<sup>2</sup> Der Instanzenweg innerhalb der Gemeinde richtet sich nach Organisationsstatut.

<sup>3</sup> Bei personalrechtlichen Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen ein Entscheid der Sekundarschulpflege verlangt werden.

<sup>4</sup> Gegen personalrechtliche Anordnungen der Sekundarschulpflege steht der Rekursweg an den Bezirksrat bzw. an die Bildungsdirektion offen. Im Übrigen gilt das Verwaltungsrechtspflegegesetz.

### V. Entschädigung der Behörden

#### Art. 30 Allgemeines

<sup>1</sup> Die Tätigkeit in der Sekundarschulpflege wird entschädigt. Die Entschädigung setzt sich wie folgt zusammen:

- Pauschale Grundentschädigung pro Mitglied
- Pauschale Zulagen für Präsidium und Ressorts
- Sitzungs- und Taggelder
- Spesenentschädigung

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission werden durch eine Jahrespauschale entschädigt.

<sup>3</sup> Die Gemeindeversammlung befindet über beantragte Änderungen der Entschädigungen. Sie werden jährlich der Teuerung angepasst. (siehe Anhang)

#### Art. 31 Pauschalentschädigungen

<sup>1</sup> Mit der Grundentschädigung sind Aktenstudium, ordentliche Schulbesuche und Besprechungen abgegolten.

<sup>2</sup> Die Pauschalentschädigungen werden auf Wunsch bei der Pensionskasse AXA versichert.

#### Art. 32 Ressortzulagen und ausserordentliche Beanspruchungen

<sup>1</sup> Die Entschädigungen für die Führung der Ressorts werden von der Sekundarschulpflege nach Arbeits- und Zeitaufwand jährlich festgelegt. Die Gemeindeversammlung bestimmt den Gesamtbetrag.

<sup>2</sup> Für ausserordentliche Beanspruchungen können Stundenentschädigungen ausgerichtet werden. Die Sekundarschulpflege bestimmt den Ansatz.

<sup>3</sup> Die Sekundarschulpflege bestimmt eine interne oder externe Rechnungsführung und entschädigt sie angemessen.

#### Art. 33 Sitzungs- und Taggelder

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Sekundarschulpflege und Mitglieder von Kommissionen haben Anspruch auf Sitzungs- und Taggelder. Sie werden von der Gemeindeversammlung festgelegt.

<sup>2</sup> Die Schulpflege setzt die Entschädigungen der von ihr gewählten Mitglieder von Kommissionen, Funktionären und Sachverständigen fest.

#### Art. 34 Spesen

<sup>1</sup> Der Ersatz für dienstliche Auslagen und für Fahrten ausserhalb der Schulgemeinde richtet sich nach den kantonalen Vorschriften für das Staatspersonal.

<sup>2</sup> Die Sekundarschulpflege legt für Büroentschädigungen und Telefonspesen Pauschalen fest.

### V. Schlussbestimmungen

#### Art. 35 Inkraftsetzung, Aufhebung der früheren Verordnung

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Schulgemeindeversammlung auf den 1. August 2014 in Kraft.

<sup>2</sup> Die Besoldungsverordnung vom 15. Dezember 1993 mit den seitherigen Änderungen und alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden Erlasse und Beschlüsse werden aufgehoben.

#### Art. 36 Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Für alle beim In-Kraft-Treten dieser Verordnung bereits bestehenden Arbeitsverhältnisse gelten ab diesem Zeitpunkt die neuen Bestimmungen.

<sup>2</sup> Bedeuten die neuen Bestimmungen für den Angestellten oder die Angestellte eine lohnmäßige Schlechterstellung, gilt die bisherige Regelung bis zur Erneuerung des Arbeitsverhältnisses.

Von der Gemeindeversammlung des Sekundarschulkreises Marthalen genehmigt  
am.....

SEKUNDARSCHULPFLEGE KREIS MARTHALEN

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Hans Hilpertshauser

Sonja Ziegler-Speicher



## Anhang

### Behördenentschädigung Amtsdauer 2014/18

(Von der Gemeindeversammlung festgelegt am ...)

	Ansätze 2010 (o. TZ)
Sekundarschulpflege Grundpauschale Mitglieder	5000.-
Zulagen	
Ressortzulagen (total)	28'000.-
RPK	2500.-
Sitzungs- und Taggelder	
Abendsitzungen	70.-
Halbes Taggeld	140.-
Ganzes Taggeld	210.-